



Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut

informiert

Merkblatt für die Beantragung eines Schengenvisums

hier: **touristische Reise**

Stand: März 2011

Bitte lesen Sie auch die allgemeinen Hinweise für Schengenvisa auf der Homepage der Botschaft. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Besitz eines Schengenvisums kein unwiderrufliches Recht auf Einreise oder Aufenthalt im Gebiet der Schengenmitgliedsstaaten begründet. An der Grenze kann die Vorlage von Nachweisen insbesondere zum Reisezweck, der Finanzierung des Aufenthalts und des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes verlangt werden.

Antragstellung:

Die Botschaft macht darauf aufmerksam, dass eine Antragstellung grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Die Terminvergabe wurde von der Botschaft der Firma Teleperformance übertragen. Sie erreichen die Firma Teleperformance nur über libanesisches Mobiltelefone unter der Nummer 1216, Montag bis Freitag von 08.00 h bis 17.00 h. Es entstehen an die Firma Teleperformance zu zahlende Kosten in Höhe von 0,75 US\$ pro Minute. Sie erhalten bei Anruf den nächsten freien Termin zur Antragstellung. Bitte planen Sie ein, dass es zu mehrtägigen Wartezeiten auf einen Termin kommen kann. **Sie müssen zur Antragstellung persönlich erscheinen.**

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen:

1. ein Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von noch mindestens 3 Monaten nach der geplanten Rückkehr sowie frühere Reisepässe und Kopien früherer Visa (Schengenstaaten, Großbritannien, Schweiz, USA, Kanada)
2. 1 biometrietaugliches Passfoto mit hellem Hintergrund
3. 1 vollständig ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag für Schengenvisa mit Angabe der gewünschten Reisedaten
4. Nachweis eines Krankenversicherungsschutz (Repatriierung im Krankheitsfall, ärztliche Nothilfe, Notaufnahme im Krankenhaus, Mindestdeckung 30.000 Euro, gültig für das gesamte Hoheitsgebiet der Schengener Mitgliedsstaaten sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts)
5. Flugreservierung

sowie die folgenden Dokumente im Original mit **jeweils 1 Kopie**:

I. Nachweise zum Reisezweck:

- Reiseroute mit Hotelreservierung(en) mit genauer Hotelanschrift, Telefonnummer und Reservierungsnummer

II. Nachweise zur familiären Verwurzelung:

- aktueller Familienregisterauszug
- Kopien der Reisepässe und ggfls. Aufenthaltstitels von nahen Angehörigen, die in Deutschland oder einem anderen Schengenstaat leben (Kinder, Geschwister)

III. Nachweise zur beruflichen Verwurzelung

- bei Angestellten:

- Arbeitsbescheinigung, aus der die Funktion des Mitarbeiters, die Beschäftigungsdauer, das Gehalt sowie der Urlaubsanspruch für die Dauer der Reise nach Deutschland hervorgehen

- Bescheinigung der Sozialversicherung (CNSS)

- Handelsregistereintragung, Circular und VAT- Nachweis des letzten Jahres des Arbeitgebers

- bei Firmeninhaber:

- Handelsregistereintragung

- Circular

- VAT- Nachweis des letzten Jahres bzw. Nachweise zu Geschäftsaktivitäten

- Handelskammerausweis aus dem aktuellen Geschäftsjahr

- bei Rentnern:

- Bescheinigung der Rentenkasse

- Eigentumsnachweise

- bei Studenten:

- Bescheinigung über die Einschreibung im laufenden Semester mit Angabe der vorlesungsfreien Zeiten

- Studentenausweis

- bei Schülern:

- Bescheinigung über die Einschreibung im laufenden Semester mit Angabe der unterrichtsfreien Zeiten

- bei nicht arbeitenden Personen:

- o.g. Nachweise der Person, die den Lebensunterhalt sichert

- Eigentumsnachweise

IV. Nachweise zur Finanzierung der Reise

- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Allen arabischen Dokumenten ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen (ebenfalls mit 1 Kopie).

Dem Visumantrag müssen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sein. Antragsteller mit unvollständigen Unterlagen werden grundsätzlich zurückgewiesen und müssen einen neuen gebührenpflichtigen Termin zur Visumantragstellung vereinbaren.

Die Visastelle muss sich vorbehalten, im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

Die Vorlage der o.g. Unterlagen begründet keinen Anspruch auf die Erteilung des Schengenvisums.

Gegen die Nichterteilung eines Visums zu touristischen Zwecken kann nicht remonstriert oder geklagt werden.

Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrags für ein Schengenvisum wird eine Gebühr in Höhe von 60,- Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung in libanesischen Pfund, erhoben.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass in der Regel nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung Einlass erhalten können.

Die Bearbeitungsdauer beträgt **mindestens 10 Tage**. Es wird daher dringend um rechtzeitige Antragstellung gebeten, damit der vorgesehene Reiseternin eingehalten werden kann.

Sofern Ihnen bei Antragstellung keine andere Information gegeben wurde, kommen Sie bitte ab dem auf dem Antragsbeleg vermerkten Termin zur Passabholung in die Botschaft. Eine Abholung vor dem genannten Termin ist grundsätzlich nicht möglich. Die Abholzeiten sind montags bis donnerstags von 13.00 h bis 14.00 h. Bitte bringen Sie zu dem Termin unbedingt den Antragsbeleg mit.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Das oben genannte Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. Hierfür werden ein weiteres Exemplar des Antragsformulars und ein zweiter Kopiensatz aller o.g. Dokumente benötigt. Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittelkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + Kopien) vor.

Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch das Verfahren in der Regel um 4- 8 Wochen.

Für das Verfahren werden Gebühren in Höhe von 20,- Euro fällig, für das bei Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht zu erstellende Blattvisum weitere 10,- Euro. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Verfahren wegen Ablehnung des Visums nicht eingeleitet wird bzw. das Blattvisum nicht erteilt wird.